

2. Leistung/Zielgruppenschwerpunkt

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Leistungsbeschreibung Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Entgelt

Ab dem 01. August 2017 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 46,06 (pro Stunde).

Weitere Regelungen und Informationen sind der Leistungsbeschreibung Anlage 1 und dem beigefügten Berechnungsschema Anlage 2 zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

Die Fachleistungsstunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht 2017 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2018 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung beginnt am 01. August 2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen 23. August 2017

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen